

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 18.02.2021

Anfrage Nr.: 0011/2021/FZ
Anfrage von: Stadtrat Geschinski
Anfragedatum: 19.01.2021

Betreff:

Nächtliche Poserszene auf dem Emmertsgrund

Schriftliche Frage:

1. Ist der Stadt bekannt, dass sich Bürger über nächtliche Raserei auf dem Emmertsgrund, insbesondere in der Straße "Im Emmertsgrund", durch die sogenannte Poserszene beschweren?
2. Falls ja: Welche Maßnahmen wurden beziehungsweise werden ergriffen, dieses "Posing" mit hochgetunten Kraftfahrzeugen auf dem Emmertsgrund zu unterbinden?
3. Falls nein: Ist eine Überprüfung der an die AfD herangetragenen Beschwerden über das beschriebene Phänomen in Zukunft vorgesehen?
4. Hat die Stadt Erkenntnisse über den Fahrerkreis?

Antwort:

1. Nein, der Stadt sind keine Bürgerbeschwerden bekannt.

2. und 3. Die Unterbindung und Ahndung von „Poserverhalten“ im öffentlichen Raum liegt im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Mannheim. Von dort wurde wie folgt Stellung bezogen:

Im Jahr 2020 wurden im gesamten Stadtgebiet Heidelberg 48 Verstöße im Zusammenhang mit „Posern“ polizeilich bekannt. Hiervon sind zwei Sachverhalte dem Bereich Emmertsgrund zuzuordnen. Durch die beim Polizeipräsidium Mannheim eingerichtete Ermittlungsgruppe „Poser“ erfolgte in diesen beiden Fällen die Vorlage einer Ordnungswidrigkeitenanzeige an die Bußgeldstelle der Stadt Heidelberg. Darüber hinaus hat das zuständige Polizeirevier Kenntnis über Kraftfahrzeuge im dortigen Bereich, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes und ihrer technischen Komponenten für einen Außenstehenden den Eindruck erwecken können, einer sogenannten „Poser-Szene“ zugehörig zu sein. Relevante Verstöße konnten dabei jedoch im Rahmen von Kontrollmaßnahmen nicht festgestellt werden.

Eine relevante „Poser-Szene“ auf dem Emmertsgrund lässt sich also derzeit nicht feststellen. Gleichwohl liegt dieser Adressatenkreis auch weiterhin im Fokus der präventiven und repressiven Polizeiarbeit im Rahmen des täglichen Dienstes und bei Schwerpunktkontrollen.

Drucksache:

Anfrage Nr.: 0011/2021/FZ

00318073.doc

.

4. Nein, es liegen keine Erkenntnisse vor.